

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines handelsüblichen Airbag-Zündcontainers neben dem Fahrzeugsicherheitszentrum CA28 auf dem Gelände „IN-Campus“, Flurnummer 4624, Gemarkung Ingolstadt, der IN-Campus GmbH**

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) i. V. mit § 10 Abs. 7, 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Stadt Ingolstadt hat mit Bescheid vom 27.02.2024 (Az.: BGM/68.1 Le) der Firma IN-Campus GmbH, Auto-Union-Str. 1, 85045 Ingolstadt, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4, 10 BImSchG mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

**Bescheid:**

1. Der IN-Campus GmbH wird nach Maßgabe der in Nr. II genannten Unterlagen und der in Nr. IV festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines handelsüblichen Airbag-Zündcontainers neben dem Fahrzeugsicherheitszentrum CA28 auf dem Gelände „IN-Campus“ der Flurstücks-Nummer 4624, Gemarkung Ingolstadt erteilt.
2. Die IN-Campus GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Genehmigungsbescheid wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen zum Betriebsumfang, Baurecht, Brandschutz, Immissionsschutz inkl. Luftreinhaltung und Lärmschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht und Arbeitsschutz erteilt.

Die Rechtsbehelfsbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
in 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt vom Tag nach der Bekanntmachung zwei Wochen, also **von 14.03.2024 bis einschließlich 28.03.2024**, im Umweltamt der Stadt Ingolstadt, Zimmer 207, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, zu den regulären Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gleichzeitig kann in der o.g. Auslegungsfrist der Bescheid auch im UVP-Portal Bayern (<https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=c57f508d-5d27-4671-b82f-126f26308ca9>) eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend.